

An das Amt der Landesregierung
An die Bezirkshauptmannschaft
An den Magistrat

Negativ-Erklärung

Geldwäschebestimmungen GewO 1994

Für Handel/Versteigerer

Unternehmensdaten

Name (Familienname, Vorname); bei Gesellschaften: Firmenname und Rechtsform

Sitz (Geschäftsanschrift)

Telefonisch erreichbar (Vorwahl, Telefonnummer)

E-Mail

GISA-Zahl

Gewerbewortlaut

Gewerbestandort (Postleitzahl, Gemeinde, Straße, Hausnummer bzw. Grundstücksnummer)

Name des/der verantwortlichen Vertreters/in

Art des/der verantwortlichen Vertreters/in

Geldwäschebeauftragte/r

Gewerbeinhaber/in

Gewerberechtliche/r Geschäftsführer/in

Unser Unternehmen unterliegt gemäß § 365m 1 Abs. 2 Z 1 Gewerbeordnung 1994 **derzeit nicht den Geldwäschebestimmungen** der Gewerbeordnung 1994, da wir im laufenden Geschäftsjahr **keine Zahlungen von mindestens 10.000 EUR in bar** getätigt oder entgegengenommen haben - unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung besteht oder zu bestehen scheint, getätigt wird - und dies auch weiterhin nicht beabsichtigen.

Unser Unternehmen unterliegt **derzeit nicht den Geldwäschebestimmungen** der Gewerbeordnung 1994, da wir zwar mit **Kunstwerken** handeln oder dabei als Vermittler tätig werden, aber im laufenden Geschäftsjahr der Wert einer Transaktion oder verbundener Transaktionen nicht mindestens 10.000 Euro beträgt (auch unbare Transaktionen erfasst), und dies auch weiterhin nicht der Fall ist.

Datum:

Firmenname in Blockschrift und firmenmäßige Fertigung

Hinweis: Sollte von Ihrem Unternehmen zukünftig jedoch eine der oben genannten Tätigkeiten ausgeübt werden, so gelten ab diesem Zeitpunkt auch für Sie die Geldwäschebestimmungen der Gewerbeordnung 1994.